

ober Säulen der Kirchen werden, zumal wenn die Leichen daraus entfernt sind, durch das Verbot nicht betroffen (S. C. Episc. et Reg. 13. Oct. 1579, bei Ferraris, Pr. biblioth. s. v. sepultura n. 129). Wenn Begräbnisse in der Kirche zugestanden werden, so dürfen außerdem die Leichen nicht in der Nähe des Altares beigesetzt werden. Wird die Leiche sogar unter den Altarstufen begraben, so ist der Altar interdicirt; bis zur Entfernung der Gebeine darf auf demselben das heilige Mesopfer nicht dargebracht werden (Rit. Rom. tit. De exequiis; S. C. Episc. et Reg. in Termular. 8. Febr. 1594, in Messanen. 2. Maji 1601). In den meisten Ländern, namentlich auch in Deutschland, ist jedoch jetzt das Begraben in den Kirchen durch die staatlichen Gesetze allgemein untersagt. Innerhalb der Kirchen werden nur noch in besonderen Gräften beigesetzt die Glieder regierender Familien, die der fürstlichen und standesherrlichen Familien, wenn dieselben Schloßkirchen haben, und meist die Erzbischöfe und Bischöfe (vgl. Richter-Done, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, Leipzig 1874, 1027). In der preussischen Rheinprovinz, wo durch die geltende französische Gesetzgebung (Decret vom 12. Juni 1804) das Begraben in den Kirchen und Städten ganz allgemein verboten ist, darf auf Grund einer allerb. Cabinetsordre vom 3. April 1834 der jedesmalige Erzbischof von Köln in der Domkirche daselbst oder in einer andern von ihm gewählten Kirche seiner Diocese beigesetzt werden (vgl. Hermens, Handbuch der ges. Staatsgesetzgebung über den christl. Cultus u. s. w. III, 226 ff.). Die Stelle für das Begräbnis ist demnach heute sowohl für Laien als für Geistliche der Friedhof. Nach dem Ritualo Romanum sollen jedoch auf dem Friedhofe die Gräber der Priester und der übrigen Cleriker wo möglich von denjenigen der Gläubigen getrennt, an einer ausgezeichneten Stelle hergerichtet werden; ebenso soll die alte löbliche Sitte beibehalten werden, die Gräber der Kinder absondert anzulegen (Rit. Rom. tit. De exequiis und De exequiis parvulorum). — Ueber die dem Einzelnen zustehende Freiheit, seine Begräbnisstätte zu wählen, über den Ort, wo die ohne Wahl Hingeshiedenen zu begraben seien, über Familien- und Erbbegräbnisse, sowie über die vom Begräbnis in geweihter Erde Ausgeschlossenem s. d. Art. Begräbnis (kirchliches). — Da es unstatthaft ist, einen Gläubigen, welcher in der Gemeinschaft der Kirche gestorben ist, an einer nicht geweihten Stätte zu begraben (Rit. Rom. Tit. De exequiis), muß jedes Grab kirchlich geweiht sein. In der Regel hat die einzelne Grabstelle diese Weihe durch die Consecration oder Benediction des Friedhofs. Ist der Friedhof nicht geweiht, was heute bei den sogen. Communalkirchhöfen der Fall ist, so muß jedesmal beim Begräbnis das einzelne Grab benedicirt werden (Rit. Rom. De exequiis; vgl. auch Rit. Paris. De exequiis, und die Schrift Praelect. jur. can. habitae in Semin. S. Sulpicii

II, 453). Dasselbe muß auch in einzelnen Fällen geschehen beim Begräbnis an einem bereits geweihten Orte: auf dem Friedhofe nämlich, wenn eine neue, aus Haussteinen oder Mauerwerk hergestellte Gruft benutzt wird (ratione novae materiae); in der Kirche, wenn die Stelle, wo das Grab angelegt wird, nicht bereits früher als Grabstätte benedicirt worden, weil sonst die Kirche nicht zu diesem Gebrauche geweiht ist (vgl. de Herdt, S. lit. praxis, ed. tertia, III, 281 und die dort citirten Auctoren). Die Benediction kann in allen diesen Fällen jeder Priester ohne besondere Ermächtigung vornehmen; das Ritualo Romanum schreibt für dieselbe ein Formular vor (Tit. De exequiis), welches in manche Diöcesanritualien und Agenden, u. a. auch in die Kölner Agende (Agenda Colon. Eccles. a. 1720, 171), aufgenommen ist. — Gestattet das kirchliche Recht den Verkauf von Grabstätten auf dem geweihten Friedhofe? An der für Alle bestimmten Stelle für das Grab einen eigentlichen Kaufpreis zu fordern, würde sicher Simonie sein, weil das Recht die unentgeltliche Gewährung einer Grabstätte ausdrücklich vorschreibt (c. 12, C. XIII, q. 2; c. 13, X 3, 28; c. 8. 9, X 5, 3; vgl. Reiffenstuel, Op. cit. lib. 3 De sepulturis § 2, n. 66). Freiwillige Gaben für die Unterhaltung des Kirchhofs oder für sonstige kirchliche Zwecke bei Gelegenheit des Begräbnisses anzunehmen, ist nicht verboten, ja wo die Gewohnheit besteht, bei dieser Gelegenheit Geld zu empfangen, darf der Ordinarius die Beibehaltung derselben fordern, wosern vorher das Begräbnis stattgefunden hat (Reiffenstuel I. c. § 2, n. 67). Dagegen gilt es als erlaubt, für das Recht einer ausgezeichneten Grabstätte, z. B. einer Familiengruft, einen Kaufpreis anzunehmen (vgl. Reiffenstuel I. c. n. 68; Card. Petra Op. cit. Comment. ad Const. II. Clementis IV. n. 6. 7, III, 218). Ebenso kann der Besitzer einer Familien- oder Erbgrabstätte dieselbe der aufgewendeten Kosten wegen an Andere verkaufen (vgl. Ferraris, v. sepultura n. 163; Suarez, De virtute et statu religionis lib. 4, De simonia cap. 14, n. 18). — Hinsichtlich der Lage der Leiche im Grabe bestimmt das Ritualo Romanum, daß diese auf dem Friedhofe die nämliche wie in der Kirche sein soll. Die Leichen der Priester sollen demnach mit dem Haupte, die der Laien mit den Füßen zum Hochaltare der Kirche hin liegen, wenigstens wenn die Umstände dieses gestatten. Ist der Friedhof von der Kirche getrennt, so ist es angemessen, daß die Priester mit dem Haupte, die Uebrigen mit den Füßen nach Osten gelegt werden (vgl. de Herdt 283 und die dort citirten Auctoren). — In einzelnen Gegenden ist durch Diöcesanstatuten und Ritualien die Errichtung eines Kreuzes auf jedem Grabe vorgeschrieben. Solche Bestimmungen enthalten z. B. die Kölner Synodalstatuten vom J. 1662 (tit. 14, c. 2, § 10), die Ritualien von Passau und Regensburg. Ungrißliche Symbole, Bilder und Inschriften dürfen selbstver-